

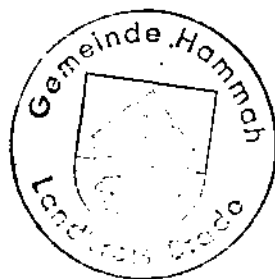
Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Haddorfer Weg" der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf in der Gemeinde Hammah - Landkreis Stade (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG)

- Zweck u. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Haddorfer Weg" der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf - jetzt in der Gemeinde Hammah - ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes.
- Anlaß: Die Eigentümer des Grundstückes Haddorfer Weg Haus Nr. 37 beabsichtigen die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes für Familienangehörige auf ihrem Grundstück.
Der beabsichtigte Neubau soll so angeordnet werden, daß ein angemessener Gartenteil vor seiner südlichen Front verbleibt, d.h. der Abstand zwischen Alt- und Neubau soll etwa 20 m betragen; außerdem soll der westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzende Geländestreifen (Flurstücke 26/19 und 26/22-Fl.2 der Gemarkung Mittelsdorf), der zum Grundstück Haddorfer Weg Haus Nr. 37 gehört, für die Gebäudefläche mit in Anspruch genommen werden.
Die Festsetzung des Bebauungsplanes für die überbaubare Fläche auf diesem Grundstück läßt die gewünschte Gebäudeanordnung nicht zu; die Genehmigung des Bauvorhabens setzt daher eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes voraus.
Die erforderliche Planänderung wurde von den Eigentümern des Grundstückes Haddorfer Weg Haus Nr. 37 bei der Gemeinde beantragt. Der Rat der Gemeinde beschloß, dem Antrag stattzugeben.
- Geänderte Festsetzungen: Die erforderliche Planänderung besteht im einzelnen in einer Verlegung der rückwärtigen Baugrenze im westlichen Randbereich um ca. 12 m nach Norden zu bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 26/19 und 26/22-Fl. 2 sowie der Heranführung der überschaubaren Grundstücksfläche bis an die westliche Grenze des Bebauungsplangebietes.
Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen, bzw. werden unverändert in den Änderungsbereich übernommen wie die Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung und die Mindestgröße der Baugrundstücke.
- Vereinfachtes Verfahren: Da diese Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt, kommt das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) zur Anwendung.

Für die Gemeinde Hammah bearbeitet:
Stade, im Oktober 1982

DIPL.-ING. SIGRID ROSTECK
ARCHITEKTIN B.D.L.
THÜNER-STRASSE 52
2100 STADE
TELEFON (05131) 69971

Vom Rat der Gemeinde Hammah in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 1982 beschlossen.
Hammah, d. 15. Dezember 1982



GEMEINDE HAMMAH


.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der

S a t z u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf-
- jetzt Gemeinde Hammah- für das Gebiet "Am Haddorfer Weg".

Aufgrund des § 1 Abs.3 sowie der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds.GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Hammah diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Haddorfer Weg" der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf- jetzt Gemeinde Hammah- bestehend aus der Planzeichnung im M. 1: 1 000 als Satzung beschlossen.

Hammah, den 15. Dezember 1982

gez. ^{Günter} Knop

L.S.

gez. Breuer

Stellvertretender Bürgermeister

Gemeindedirektor

Räumlicher Geltungsbereich:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Am Haddorfer Weg" der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf- jetzt Gemeinde Hammah- betrifft den westlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes auf dem Grundstück Haddorfer Weg Haus Nr.37

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Am Haddorfer Weg" der ehemaligen Gemeinde Mittelsdorf - jetzt Gemeinde Hammah- liegt mit Begründung ab sofort auf Zeit während der Besuchszeiten im Gemeindebüro in Hammah gemäß § 12 BBauG zur Einsichtnahme öffentlich aus.

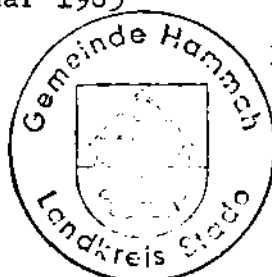
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 155 a BBauG i.d.F. vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Hammah, den 24. Januar 1983

GEMEINDE HAMMAH

Der Gemeindedirektor



(Breuer)